

Syrische Flüchtlinge in Deutschland

Eine Bilanz der Aufnahmeprogramme von Bund und Land

Von Laura Gudd

Über die Medien erfährt man derzeit täglich über das Flüchtlingselend in Syrien und den Anrainerstaaten. Der folgende Artikel skizziert die asyl- und aufenthaltsrechtliche Situation syrischer Flüchtlinge in Deutschland und nimmt dabei besonders die humanitären Aufnahmeprogramme in den Fokus. Derzeit ist es leider nur schwer möglich aus Syrien und den Anrainerstaaten auf legalem Weg nach Deutschland bzw. Europa zu gelangen. Gleichzeitig fehlen dem UNHCR die Mittel zur ausreichenden Versorgung von Flüchtlingen vor Ort. Insbesondere jetzt, wo der Winter naht, sind dringend große Anstrengungen nötig, um die vielen Millionen syrischer Flüchtlinge zu unterstützen.

Der Bürgerkrieg in Syrien begann 2011 mit dem Aufstand gegen das Regime von Baschar Al-Assad. Mittlerweile befinden sich mehr als 6,4 Millionen Menschen innerhalb Syriens auf der Flucht; ca. 3 Millionen Menschen haben Syrien verlassen. Die Mehrheit der Flüchtlinge befindet sich in den Nachbarländern, v. a. Libanon (ca. 1.1 Mio. Menschen), Türkei (ca. 800.000 Menschen), Jordanien (ca. 600.000 Menschen), Irak und Ägypten. (Zahlen Quelle: UNHCR, Stand 06.07.2014). Im Zeitraum von April 2011 bis März 2014 wurden in Europa insgesamt 104.617 Asylanträge gestellt. Mehr als die Hälfte davon in Deutschland und Schweden (Quelle: Eurostat). In Deutschland leben derzeit ca. 70.000 syrische Staatsangehörige, von denen etwa 40.000 seit April 2011 einen Asylantrag gestellt haben (Quelle: BMI, Stand Mai 2014 oder BT-Drs. 18/2278). Bis zum 31.07.2014 sind über die Aufnahmeprogramme der Länder 7.500 Visa erteilt worden. (Quelle: Auswärtiges Amt)

Asylrechtlicher Schutz

Zur Zeit wird bei syrischen Asylantragsstellenden davon ausgegangen, dass eine aktuelle Verfolgungsgefahr vorliegt. Diese wird unabhängig vom Vortrag individueller Verfolgungsgründe angenommen, denn das syrische Regime unterstellt Rückkehrer/innen pauschal eine regimefeindliche politische Überzeugung. Es wird davon ausgegangen, dass der syrische Staat deshalb Rückkehrende, die

illegal ausgereist waren, Asylanträge gestellt hatten oder sich im Ausland aufhielten, mit willkürlicher Inhaftierung, Folter und unmenschlicher Behandlung bestraft. In der Regel erhalten syrische Asylantragssteller/innen vom BAMF derzeit die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, S. 1, 1. Alt. Aufenthaltsgesetz. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, gegen die Zuerkennung eines lediglich subsidiären Schutzstatus gerichtlich vorzugehen. Am besten man lässt sich hierbei von einer qualifizierten Beratungsstelle oder einem Fachanwalt/einer Fachanwältin beraten. Im 1. Halbjahr 2014 stellten 12.077 syrische Staatsangehörige einen Asylantrag in Deutschland. Die Schutzquote lag bei 89,6%. 564 Personen (5,9%) erhielten eine Asylberechtigung nach § 16 a GG, 5.654 Personen (59,6%) erhielten Flüchtlingsschutz, 2.268 erhielten subsidiären Schutz nach § 4, Abs. 1 AsylVfG und 44 (0,5) erhielten ein Abschiebungsverbot nach § 60, Abs. 5 bzw. 7 AufenthG.

Aufenthaltsrechtliche Situation

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Sie haben Zugang zu Sozialleistungen (SGB II, Kindergeld, Elterngeld usw) und innerhalb der ersten drei Monate nach Zuerkennung der Asylberechtigung bzw. Flüchtlingsanerkennung die Möglichkeit auf Familienzusammenführung ohne weitere

Bedingungen. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Legale Einreisewege nach Deutschland

Eine Einreise mit einem Visum für touristische oder geschäftliche Zwecke ist derzeit nicht möglich. Deshalb werden diese Optionen in der folgenden Darstellung außer Betracht gelassen. Auch die reguläre Familienzusammenführung (§§ 27ff AufenthG) scheitert häufig an teilweise unüberwindbaren Hürden und praktischen Hindernissen (z.B. dem eng gefassten Familienbegriff, der erforderlichen Lebensunterhaltssicherung, der langen Verfahrensdauer). Daneben gibt es die Möglichkeit zur Einreise zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16, 17 i. V. m. §§ 5, 10, 11 AufenthG), als Fachkraft durch die Blue-Card (§19a AufenthG) bzw. Fachkraft mit qualifizierter Berufsausbildung § 18 AufenthG i. V. m. BeschVO. So empfiehlt sich im Einzelfall eine Prüfung dieser Möglichkeiten mit Hilfe einer qualifizierten Beratungsstelle oder einem/einer FachanwältIn. (siehe hierzu auch Hubert Heinhold „Familiennachzug zu Ausländern mit einem humanitären Aufenthaltstitel“ Asylmagazin 10/2013, S. 318-323)

Die Aufnahme-Programme von Bund und Ländern

Seit April 2012 gab es mehrere humanitäre Aufnahmeprogramme, um syrischen Flüchtlingen die legale Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. Leider sind die Kontingente alle ausgeschöpft oder die Fristen verstrichen, so dass es zur Zeit keine Möglichkeit gibt, Personen über ein solches Programm nach Deutschland zu holen oder einen Antrag zu stellen.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Programme aufgezeigt und die daraus resultierenden Rechtsfolgen dargestellt.

März 2013: Erstes Bundesaufnahmeprogramm

Im Frühjahr 2013 startete der Bund das erste Aufnahmeprogramm für 5.000 syrische Flüchtlinge, die sich in Syrien auf der Flucht oder v.a. in Flüchtlingslagern im Libanon und Jordanien befanden. Auf Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG wurde diesen Personen die legale Einreise ermöglicht und ein vorübergehender Schutz für zunächst zwei Jahre gewährt. Die Auswahl richtete sich nach Vorschlägen des UNHCR Beirut. Berücksichtigt

wurden Personen, die besonderen Schutzbedarf, familiäre oder sonstige Bezüge nach Deutschland oder die Fähigkeit für einen herausragenden Beitrag zum Wiederaufbau Syriens hatten. Es haben bis zum 24. Juli 2014 über dieses Kontingent 4.966 Personen eine Aufnahmezusage erhalten. Davon sind 1.476 Personen selbstständig und 2.778 Personen mit organisierten Flügen eingereist. (Stand 24. Juli 2014; Quelle BT-Drs. 18/2278)

Dezember 2013 und Juli 2014: Zweites und Drittes Bundesaufnahmeprogramm

Ende 2013 wurden weitere 5.000 Plätze zur Aufnahme geschaffen, im Juli 2014 nochmals zusätzliche 10.000. Das Hauptkriterium für die Auswahl waren verwandtschaftliche Beziehungen zu in Deutschland lebenden Menschen. Jedoch wurde der Familienbegriff weiter gefasst als in §§ 27ff AufenthG und umfasste die Angehörigen ersten und zweiten Grades sowie deren Ehepartner und minderjährigen Kindern. Die Anträge waren an die örtlichen Ausländerbehörden zu richten, die die Anträge an das BAMF weiterleiteten. Im dritten Programm wurden dazu wiederum Vorschläge durch den UNHCR berücksichtigt. Die Auswahl dieser Personen ist beendet. Die Ausländerbehörden in Baden-Württemberg haben keine Vorprüfung der Anträge vorgenommen. Deshalb arbeitet das BAMF nun die Anträge nach Posteingang ab und laut deren Homepage werden Anträge aus Baden-Württemberg, die vor dem 4. Februar 2014 beim BAMF eingegangen sind und die weiteren Kriterien erfüllen, berücksichtigt. (siehe hierzu <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2014/20141022-aufnahme-syrien.html>)

Aufenthaltsrechtliche Situation: Personen, die über das Bundeskontingent gekommen sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.2 AufenthG für zunächst zwei Jahre. Die Personen, die über die Bundeskontingente eingereist sind, werden nach dem Königssteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt.

Die Personen müssen die Kosten der Einreise selbst tragen; hier angekommen erhalten sie Leistungen nach SGB II oder SGB XII und sind somit auch in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie haben einen Anspruch auf einen Integrationskurs zum Spracherwerb. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; d.h. sowohl nicht-selbstständiger als auch selbstständiger Tätigkeit. Sie haben Anspruch auf Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld/Betreuungsgeld, Un-

terhaltsvorschuss und Ausbildungsförderung.

Der Familiennachzug richtet sich bei diesen Personen nach §§ 27ff AufenthG. Die Personen müssen, da sie bereits eine Aufenthaltserlaubnis haben und kein Asylverfahren durchlaufen, nicht in die Landeserstaufnahmeeinrichtung, sondern werden direkt den Stadt- und Landkreisen zugeführt. Vielerorts haben sie direkt Wohnungen bekommen. Das baden-württembergische Flüchtlingsaufnahmegesetz erlaubt aber auch eine vorübergehende sechsmonatige Unterbringung im Rahmen der vorläufigen Unterbringung, häufig in Sammelunterkünften. Dies ist in Einzelfällen auch so praktiziert worden, jedoch unter humanitären und rechtlichen Gesichtspunkten kritikwürdig. Ziel sollte es sein, alle Personen, die über den Bund aufgenommen werden, von Anfang an dezentral und dauerhaft in Wohnungen unterzubringen.

August 2013 und Januar 2014: Landesaufnahmeprogramme in Baden-Württemberg

Die Landesregierung entschloss sich im Sommer 2013 angesichts der wachsenden Krise in Syrien, zusätzlich zum Bundeskontingent Personen mit verwandtschaftlichen Bezügen nach Baden-Württemberg die legale Einreise zu ermöglichen. Diese Personen erhielten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis gilt zunächst für zwei Jahre. Das Kontingent wurde auf 500 Personen begrenzt, im Januar 2014 um 500 Plätze erweitert. Wie schon in den Bundesaufnahmeprogrammen mussten verwandtschaftliche Beziehungen ersten oder zweiten Grades zu aufenthaltsberechtigten in Baden-Württemberg lebenden Personen vorliegen. Zudem konnten jeweils die Ehepartner und minderjährigen Kinder mit einreisen. Die höchste Anforderung war die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, mit welcher sich die Verwandten (oder eine dritte, juristische Person) verpflichteten, für sämtliche anfallenden Kosten, inklusive Wohnung und Krankenversicherung aufzukommen. Verschärft wurde dies noch durch die Tatsache, dass es nahezu unmöglich ist, für diese Personengruppe eine private oder gesetzliche Krankenversicherung abzuschließen. Hier können also unkalkulierbare Kosten auf die Betroffenen zu kommen.

Aufenthaltsrechtliche Situation: Diese Personengruppe hat aufgrund der von den Verwandten abgegebenen Verpflichtungserklärung keinen Anspruch auf Sozialleistungen. Im Juni 2014 beschlossen die Innenminister der Länder, im Bedarfsfall die Krankenkosten durch die Sozialämter zu übernehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand

wird dies in Baden-Württemberg aber nur bei Personen angewendet, die bis dato noch keine Verpflichtungserklärung unterzeichnet hatten. Dies bedarf dringend und zeitnah einer Änderung. Andere Bundesländer übernehmen die Krankenkosten, z.B. Niedersachsen, oder hatten dies bereits von Anfang an von der Verpflichtungserklärung ausgenommen, so zum Beispiel Brandenburg, Berlin, Bremen, NRW, Sachsen Anhalt, Thüringen, in Härtefällen auch Rheinland-Pfalz und für bis zu 365 Personen auch Hessen.

Personen, die über das Landeskontingent gekommen sind, haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs, die Möglichkeit, nach § 44 Abs. 4 AufenthG beim BAMF einen Antrag auf Teilnahme an einem Integrationskurs zu stellen. Auf Antrag können bei Bedürftigkeit die Kosten erlassen werden. Mehr Informationen zum Sprachkurs befinden sich auf der Homepage des BAMF (www.bamf.de).

Im europäischen Vergleich nimmt Deutschland eine Vorreiterrolle bei der Aufnahme syrischer Flüchtlinge ein. Angesichts der Millionen syrischer Flüchtlinge ist dies dennoch ein Tropfen auf den heißen Stein: im kleinen Libanon mit rund vier Millionen EinwohnerInnen sind derzeit mehr als eine Million syrische Flüchtlinge untergekommen. Angesichts der humanitären Katastrophe in Syrien, die durch die Gräueltaten des IS noch weiter verschärft wurde, der überfüllten Flüchtlingslager in den Anrainerstaaten und des kommenden Winters können die bisherigen Aufnahmeprogramme nur der Anfang gewesen sein.

TIPP: Die Evangelische Landeskirche in Baden hat für die Dauer von drei Jahren Personal für die Beratung, Unterstützung und Begleitung syrischer Flüchtlinge eingestellt. Die Adressen befinden sich unter www.ekiba.de/migration unter ‚Beratung‘.

Quellen und hilfreiche Literatur

Endres de Oliveira, Pauline: „Schutz syrischer Flüchtlinge in Deutschland“ Asylmagazin 9/2014, S. 284-292.

Münch, Berthold: „Die Verpflichtungserklärung – ein zweischneidiges Schwert“ Asylmagazin 7-8/2014, S.226-234.

Heinhold, Hubert: „Familiennachzug zu Ausländern mit einem humanitären Aufenthaltstitel“ Asylmagazin 10/2013, S. 318-323.

Järkel, Stefanie: „Helfen bis zum Ruin“ KONTEXT Wochenzeitung (29.10.2014)

Bundestagsdrucksache. 18/2278: „Aktueller Stand der Einreisen und der Aufnahme von Syrien Flüchtlingen, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE“ (23.12.2013)

Die Autorin:
Laura Gudd ist
Mitarbeiterin in
der Geschäfts-
stelle des Flücht-
lingsrats BW